Gruppenpraxen	Zusammenlegungsgruppenpraxis	Originäre Gruppenpraxis	Jobsharinggruppenpraxis	Fachgleiche aber intern speziali- sierte Gruppenpraxis	Nachfolgegruppenpraxis
Beschreibung	Zwei oder mehrere Vertragsärzt:innen am gleichen im Stellenplan ausgewiesenen Niederlassungsort schlie- ßen sich zu einer GP zusammen	Bei durch Kammer und Kasse festgestelltem Be- darf kann eine GP originär mit 2 oder mehreren Gesellschafter:innen ausgeschrieben werden	Maximal 3 Ärzt:innen teilen sich eine beste- hende Vertragsarztstelle, das heißt, der:die Stelleninhaber:in (Seniorpartner:in) teilt sich diese mit einem oder 2 Juniorpartner:innen	Maximal 3 Ärzt:innen der gleichen Fachrichtung, die sich auf unterschiedliche Zusatzfächer spezialisiert haben, teilen sich eine Vertragsarztstelle (also der:die Seniorpartner:in mit ein oder zwei Juniorpartner:innen)	Der:Die Planstelleninhaber:in teilt sich kurz vor Be- endigung der vertragsärztlichen Tätigkeit die Stelle mit einem:r Juniorpartner:in mit dem Ziel eines ge- ordneten Übergangs des Einzelvertrages auf den:die Juniorpartner:in. Nach Ende der NFP erhält der:die Juniorpartner:in den Einzelvertrag
Fächer	Noch fachspezifisch, multicolor theoretisch mö	iglich, wobei die Honorierung derzeit unklar ist	Unicolor		
Max. Gesellschafteranzahl	Mehrere (Grenze Stellenplan)	Mehrere (Bedarfsgrenze, Stellenplan)	3		2
Zweitordination	Möglich, abhängig vom Bedarf Möglich, VÜ nach Genehmigung				
Mindestöffnungszeiten	30 Stunden (2 Gesellschafter:innen), 40 Stunden (ab 3 Gesellschafter:innen), 5 Tage, an 2 Tagen nach 15:00 Uhr oder ein Nachmittag nach 15:00 Uhr oder ein Nachmittag nach 15:00 Uhr plus ein Samstag			g nach 15:00 Uhr plus ein Samstag	
Vertragspartner:in	Gruppenpraxis				
Gesetzliche Grundlagen	§ 342a ASVG, § 52a ff Ärztegesetz, Gruppenpraxen-Gesamtvertrag, Gruppenpraxis-Einzelvertrag				
Voraussetzungen	Gesellschaftsvertrag, Firmeneintragung der Gesellschaft OG oder GmbH, gemeinsamer Antrag, Genehmigung (keine Bedarfsprüfung), Ruhen der Einzelverträge	Gesellschaftsvertrag, Firmeneintragung der Gesellschaft OG oder GmbH		Vertragsverhältnis des:r Seniorpartner:in zum:r Versicherungsträger:in seit mindestens 5 Jahren, Ge- sellschaftsvertrag, Firmeneintragung der Gesellschaft OG oder GmbH	
Gesellschaftsform	Behandlungsgesellschaft OG oder GmbH				
Vertretung/Anstellung	§ 47a Ärztegesetz, § 13 GP-GV, grundsätzlich gegenseitige Vertretung, externe:r Vertreter:in möglich, PP "Erweiterte Stellvertretung": 50 Prozent Gesellschafter:innen, maximal 4 Ärzt:innen, maximal 80 Stunden				
Behandlungsvertrag	Gruppenpraxis schließt Behandlungsvertrag mit Patient:innen ab				
Steuer	OG – Offene Gesellschaft: Einkommensteuer auf Ebene der Gesellschafter:innen, treten nach außen auf, haben eigene Umsätze, Feststellungserklärung, Einnahmen-Ausgabenrechnung § 4 Abs 3 EstG, § 10 EStG Gewinnfreibetrag auf Ebene der Gesellschaft – Aufteilung § 6 Abs 1 Z 19 UStG unecht steuerbefreit oder GmbH – Gesellschaft mit beschränkter Haftung: Jahresabschluss nach dem UGB, Körperschaftsteuer auf Ebene der Gesellschaft, Kapitalertragsteuer auf Ebene der Gesellschafter:innen, kein Gewinnfreibetrag, § 6 Abs 1 Z 19 UStG unecht steuerbefreit				
Kommentar	dell schlechthin. Entgegen meinen Erwartungen (ich habe sogar eine Wette verloren, da ich die Zahl der		Auch hier gilt sinngemäß das bei der Zusammenlegungsgruppenpraxis Gesagte. Die JSGP stellt eine ideale Lösung dar, wenn das Arbeitsaufkommen für die:den Einzelne:n reduziert werden soll, ohne den Umweg über Anstellung oder erweiterte Stellvertretung zu gehen. Gerade am Karriereende des:der Seniorpartner:in ist die JSGP ein durchaus machbarer Weg, die Praxis zu übergeben, vor allem dann, wenn der Zeitrahmen der Nachfolgegruppenpraxis zu kurz erscheint oder Flexibilität nötig ist.	rend. Maximale Nutzung aller Ressourcen stehen minimalen Einschränkungen gegenüber. Gerade für die Versorgungssicherheit ein nicht zu missen wollendes Modell.	Im Unterschied zur JSGP wird die Nachfolgegruppen- praxis nur einmal ausgeschrieben. Zum vereinbarten Zeitpunkt (maximal ein Jahr) geht die NFGP automa- tisch in einen Einzelvertrag über. Ein ideales Modell, wenn der Zeitrahmen passt und die handelnden Per- sonen feststehen. Hier wurde ein Modell geschaffen, das maximale Sicherheit mit maximaler Kontinuität verbindet.